

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Per Mail an: jeanfrancois.joehr@pom.be.ch

3. September 2012

### ■ Vernehmlassung Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Einführungsgesetz des Ausländergesetzes- und zum Asylgesetz Stellung nehmen zu können.

Es handelt sich dabei um eine Teilrevision, bei welcher der Fokus der Änderungen auf den Zwangsmassnahmen im Haftvollzug liegt. Es ist wichtig, dass die generell-abstrakten Rechtsnormen über die Vollzugsgrundsätze von ausländerrechtlicher Administrativhaft klar geregelt werden, damit inhaftierte Personen vor willkürlichen und verfassungswidrigen Haftbedingungen geschützt sind. Eine Trennung zwischen inhaftierten Personen, die sich im Straf- und Massnahmenvollzug befinden, ist sinnvoll und auch aufgrund der Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union notwendig.

#### Grundsätzliches

Die Grünen sind mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der den Vollzug für Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft regelt, grundsätzlich einverstanden. Die Anwendung von Zwangsmassnahmen stellt einen Eingriff in die Persönlichkeit eines jeden Menschen dar. Die Grünen stehen Zwangsmassnahmen jedoch generell skeptisch gegenüber. Zwangsmassnahmen sollten nach dem Prinzip der Ultima Ratio zur Anwendung kommen. In ausländerrechtlicher Administrativhaft befinden sich Personen, die aufgrund der ausländerrechtlichen Vorgaben die Schweiz verlassen müssen. Dabei erachten die Grünen die Erfüllung eines menschenwürdigen, menschen- und grundrechtskonformen Vollzugs als oberste Maxime.

Die Änderungsanträge und Fragen der Grünen betreffen die Achtung und Wahrung der Persönlichkeit und Menschenwürde der inhaftierten Personen. Beim Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft gilt es zudem den Grundsatz zu beachten, dass die Freiheitsbeschränkungen mit zunehmender Haftdauer weniger einschneidend sein sollten und ein freieres Haftregime zu ermöglichen ist (Gemeinschaftsräumlichkeiten, Freizeitaktivitäten, Besuchsmöglichkeiten; vgl. dazu auch den Bericht der Nationalen

Kommission zur Verhütung von Folter NKVF, 2. Mai 2012, sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts).

## **Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln**

Im Folgenden wird zu den einzelnen Gesetzesartikeln Stellung genommen.

### **Art. 12 a (neu) Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts**

Bemerkung zur Umsetzung von Abs. 1:

Es ist zwingend notwendig, dass genügend Besuchszimmer für Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit von genügend Besuchszimmern ist auch eine Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF, die sie anlässlich ihres Besuchs des Regionalgefängnis Bern erarbeitet hat (Bericht der NKVF an den Regierungsrat, 2. Mai 2012). Es stellt sich deshalb die Frage, ob zusätzliche bauliche Massnahmen in den verschiedenen Haftanstalten notwendig sind.

#### **Anträge der Grünen Kanton Bern zu Art. 12 a:**

##### **Antrag Abs. 3 (neu):**

Das Vollzugspersonal, das in direktem Kontakt mit den Insassinnen und Insassen steht, verfügt über interkulturelle Kompetenzen.

Begründung:

In Administrativhaft sind ausschliesslich ausländische Personen untergebracht; mehrheitlich aus nicht-europäischen Herkunftsregionen. Der inter- und transkulturellen Verständigung kommt deshalb ein zentraler Stellenwert zu.

##### **Antrag Abs. 4 (neu):**

Die sprachliche Verständigung mit den Insassinnen und Insassen muss gewährleistet sein. Bei Bedarf werden Übersetzerinnen oder Übersetzer beigezogen. Informationsmaterialien werden in die häufigsten von den Insassinnen und Insassen gesprochenen Sprachen übersetzt.

Begründung:

Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft sind oftmals Asylsuchende. Ihre Aufenthaltsdauer in der Schweiz variiert beträchtlich und ihre Fähigkeiten, institutionsspezifische Informationsmaterialien in deutscher oder französischer Sprache zu verstehen sind nicht gesichert. Deshalb ist eine Übersetzung relevanter schriftlicher Dokumente notwendig.

##### **Antrag Abs. 5 (neu):**

Es werden Voraussetzungen geschaffen, die eine möglichst selbstbestimmte und menschenwürdige Rückkehr fördern und den Zugang zu Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe gewährleisten.

Begründung:

Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat wird richtigerweise festgehalten, dass die Anordnung von freiheitsentziehenden Massnahmen massive finanzielle Aus-

wirkungen habe. Der Kanton Bern treffe alle „(...) notwendigen Massnahmen, um die pflichtgemässe Ausreise abgewiesener Asylsuchender zu fördern“ (Vortrag Seite 8). Diese Förderung, resp. die möglichst selbstbestimmte Rückkehr, kann und darf nicht mit der Anordnung von Administrativhaft aufhören, sondern muss weitergehen. Es ist deshalb sinnvoll, Rückkehrprojekte zu fördern. Die Förderung der selbständigen Rückkehr und die Vermeidung von Ausschaffungen per äusserst ressourcenaufwändigen Sonderflügen und der dabei angewandten Zwangsmassnahmen (Teil- und Vollfesselungen), ist auch ein Ziel der derzeitigen Revision der Asylverordnung 2 auf Bundesebene (siehe dazu Art. 59 a Rückkehr und Rückkehrhilfe).

### **Art. 12 b (neu) Rechte der inhaftierten Personen**

#### **Antrag Abs. 5:**

Sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Spätestens nach einmonatigem Freiheitsentzug wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten. Nach Möglichkeiten werden schon vor Ablauf dieser Zeit Arbeitsangebote unterbreitet.

#### Begründung:

Um Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, sind Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeit unabdingbar. Auch in anderen Kantonen, namentlich im Kanton Fribourg, wird den Insassinnen und Insassen eine angemessene Arbeit angeboten.

### **Art. 12 c (neu) Pflichten der inhaftierten Personen**

#### **Antrag Abs. 2:**

Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen. Dabei ist gewährleistet, dass Untersuchungen bei Männern von männlichem Personal und bei Frauen von weiblichem durchgeführt werden.

#### Begründung:

Zur Wahrung der persönlichen Integrität und der Würde ist es notwendig, dass solche Untersuchungen, die auch den Intimbereich betreffen, von einer Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Eine solche Praxis ist beispielsweise im Kanton Fribourg zu finden. Ebenfalls werden körperliche Untersuchungen unmittelbar vor Sonderflügen nach diesem Muster vorgenommen. Gendersensibler Vollzug ist demnach in der Vollzugspraxis durchaus bereits heute zu finden.

### **Art. 12 e (neu) Disziplinarrecht**

#### **Antrag Abs. 2:**

Gegen disziplinarrechtliche Verfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde führen.

#### Begründung:

Das Wahrnehmen der Beschwerdemöglichkeit erfordert Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse über administrative Abläufe und Vorgaben. Zudem können nur Arbeitstage gezählt werden, da die Erreichbarkeit an Wochenenden und Feiertagen eingeschränkt ist. Die Beschwerdefrist ist im Kanton Bern auch im kantonalen Vergleich enorm kurz. Dies sollte zwingend angepasst werden.

## Weitere Bemerkungen

*Interkantonaler Austausch über Vollzug fördern:* Es ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Kantone auch eine unterschiedliche Vollzugspraxis haben. Die Grünen Kanton Bern erachten es deshalb als sinnvoll, den interkantonalen Austausch zu fördern. Inhaltliches Ziel dieses Austauschs sollte ein möglichst menschenwürdiger Vollzug sowie eine Harmonisierung der Praxis sein.

*Interkantonaler Austausch im Hinblick auf eine Harmonisierung in den verschiedenen Anstalten durchführen:* Im Kanton Bern gibt es verschiedene Anstalten mit einem Bereich für ausländerrechtliche Administrativhaft. Um eine einheitliche Praxis innerhalb des Kantons zu ermöglichen, müssen die noch zu erarbeitenden Ausführungsbestimmungen entsprechend formuliert konkrete Instrumente zur innerkantonalen Harmonisierung der Praxis aufzeigen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Anna-Magdalena Linder  
Grossrätin Grüne



Regula Tschanz  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern